

fol. 11a sy werdent gemindert oder gemeret vnd das nach allem irem vermügen<sup>145</sup> das sy köndent Item es sollend ouch all schwesteren dises huss nunz hinfüre ewenclichen<sup>146</sup> Den tag sannt Francisten fyren des heiligen Vaters daruon hond<sup>147</sup> sy zechen<sup>148</sup> Jare / ablauss vnd zechen Karenen<sup>149</sup> töttlicher schuld Hat geben der heylyg vatter babst Syxtus der vierd des namens<sup>150</sup>

Der fünfft artikel ist der alle schwesteren die nitt haltend in diesem huss die heiligen regel mitsampt disen vorgemelten artiklen über die sy der zorn vnd die straff gottes des allmächtigen als lang biss das sy besserend vnd bekerend von iren sünden<sup>151</sup> Vnd alle die sy haltend über die selben sye der frid gottes vnd sin barmhertzikeyt<sup>152</sup> hie und dorrt ewenclichen Amen /

P. Beda

<sup>145</sup> Vermögen, Können.

<sup>146</sup> ewiglich.

<sup>147</sup> haben, gewinnen.

<sup>148</sup> zehn.

<sup>149</sup> Karenen oder Quadragenen; Carena ist die 40tägige Fastenzeit oder eine von kirchlichen Oberrn auferlegte Busszeit von 40 Tagen, gemäss den Vorschriften der alten Busspraxis. Ein Ablass von einer Karene ist die Nachlassung der durch eine solche Busszeit von 40 Tagen tilgbaren zeitlichen Sündenstrafen.

<sup>150</sup> Sixtus IV. (1471—1481), ein Franziskaner, erteilte diesen Ablass am 3. Okt. 1472 durch den Apostolischen Brief „Praeclara sanctorum“, und zwar gewährte er einen Ablass von 50 Jahren und 50 Karenen, und nicht wie es in den Statuten irrtümlicherweise steht, einen Ablass von zehn Jahren und zehn Karenen. Durch den gleichen Erlass setzte Sixtus IV. das Fest des hl. Franziskus als Feiertag für die ganze Christenheit ein „ut testum duplex a cunctis christianis celebrari, ab omnique opere se servili abstineri“. Bull. Rom. tom. V. 209; Vives, Instituta Franciscana (1904) 402ss.

<sup>151</sup> Diese Strafandrohung ist eine Nachbildung des päpstlichen Kurialstiles, womit am Schlusse der Bullen die Verordnungen und Erlasse unter Sanktion gestellt werden.

<sup>152</sup> Gal 6,16. Der Text wird verwendet in der Festepistel des Franziskustages.

## Gemälde von Felix Maria Diogg

Das Provinzarchiv hütet seit 1926 ein wertvolles Porträt (78 : 62 cm) von Kunstmaler F. M. Diogg von Andermatt (1762—1834); es stellt P. Julius Kunz von Rapperswil (1721—1802) dar; er verlebte sein Greisenalter in seiner Vaterstadt (1774—1802), wo sich auch Diogg seit 1789 niedergelassen hatte. Dem Gemälde widerfuhr zweimal die Ehre, auf Kunstausstellungen ein vielbeachtetes Schaustück zu sein, nämlich in Altdorf, 1.—3. Dezember 1951

in Rapperswil, 5. Juli — 1. September 1958

Das Ölbild (um 1791 entstanden) wurde von P. Vinzenz Bühlmann OFM Cap. (1844—1923) am 31. August dem Provinzialat geschenkt, das es 1926 der sorgenden Obhut des Provinzarchivs anvertraute.